

Wie würden Sie entscheiden? Eine Untersuchung des Sanktionsverhaltens von Richter_innen und Staatsanwälte_innen in Deutschland

Diskussionspapier von

Kirstin Drenkhahn, Fabien Jobard & Tobias Singelstein

1. Einleitung

Immer wieder kommt es vor, dass richterliche Entscheidungen in Strafsachen als zu milde kritisiert werden. Das ist zumeist bei spektakulären Fällen so, über die in den Medien berichtet wird und zu denen sich dann eine durch Leserbriefe oder Online-Kommentare sichtbar gewordene Meinung einer breiteren Öffentlichkeit bildet. Manchmal nehmen dann auch noch Politiker_innen die Entscheidung oder den Fall zum Anlass, um Gesetzesänderungen vorzuschlagen – häufig mit Verweis auf angebliche Bedürfnisse der Bevölkerung. Mit den Projekten „Punitivität im Vergleich“¹ und „Strafkulturen auf dem Kontinent – Frankreich und Deutschland im Vergleich“² untersuchen wir die Bedeutung von Strafe und Bestrafung in der Bevölkerung, in der Justiz, der Politik und den Medien sowie die Beziehungen zwischen diesen Lebensbereichen bei der Entwicklung von Strafbedürfnissen. Den wissenschaftlichen Ausgangspunkt bildet die Studie „Punitivität im Vergleich“, in der wir Strafzumessungsentscheidungen in der deutschen und französischen Allgemeinbevölkerung und bei Staatsanwaltschaften und Strafgerichtsbarkeit beider Länder untersuchen. In diesem Text werden erste Ergebnisse der Befragung von Vertreter_innen der Staatsanwaltschaften und Strafrichter_innen aus Deutschland vorgestellt. Beteiligt an der Untersuchung sind neben den Autor_innen dieses Berichts Laurent Bègue und Oulmann Zerhouni von der Université Grenoble-Alpes, Laboratoire InterUniversitaire de Psychologie.

Warum ist eine solche Untersuchung überhaupt von Interesse? Weder in Deutschland noch in Frankreich gibt es verbindliche Richtlinien wie z. B. die sentencing guidelines in den USA, die vorgeben, welche Sanktion in welchem Fall auszusprechen ist. Vielmehr haben die Strafgerichte in beiden Ländern einen großen Spielraum bei der Sanktionsentscheidung: Es gibt Strafrahmen sowie verschiedene Strafen, die zum Teil miteinander kombiniert werden können. Dabei sind die Kataloge der gesetzlich vorgesehenen Sanktionen in beiden Ländern verschieden. Es gibt zwar in beiden Ländern Statistiken zur Entscheidungspraxis der Gerichte, allerdings

¹ Finanziert vom französischen Justizministerium, Mission droit & recherche.

² Finanziert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Agence nationale de recherche.

werden hier nur relativ grobe Kategorien erfasst, sodass daraus nicht zu erkennen ist, wie z.B. Vorstrafen des oder der Angeklagten, seine/ihre persönlichen Verhältnisse, die Schadenshöhe oder die Verletzungsintensität beim Opfer gewertet werden.

Wenn es nun um die Frage geht, ob Richter_innen aus der Perspektive der Bevölkerung zu milde oder zu streng urteilen, so kann man dafür noch nicht einmal für in den Medien bekannt gewordene Fälle eine zuverlässige Antwort geben. Das liegt zum einen an der Zusammensetzung der Äußerungen, die als Meinung der Bevölkerung gewertet werden, denn es ist zu vermuten, dass sich vor allem Menschen dazu äußern, die mit der Entscheidung unzufrieden sind und entweder einem Medienbericht dazu zustimmen oder ihre Ablehnung kundtun wollen. Menschen, die mit der Entscheidung zufrieden sind, scheinen seltener Anlass zu sehen, sich dazu äußern. Das gilt auch für Menschen, die sich gar nicht dafür interessieren. Hinzukommt, dass es bei diesen Fällen in der Regel ein Informationsgefälle zwischen Gericht und Medienkonsument_innen gibt, die Mitglieder der Allgemeinbevölkerung also erheblich weniger über den Fall wissen als das erkennende Gericht. Man weiß daher nicht, wie die Einschätzung der Öffentlichkeit ausfallen würde, wenn Mitgliedern der Allgemeinbevölkerung dieselben Informationen zur Verfügung stünden wie dem Gericht.

Insgesamt haben wir nur wenig systematisches Wissen darüber, wie Strafrichter_innen entscheiden, welche Sanktionen sie in welchem Fall für angemessen halten und wieweit Beurteilungen desselben Falls durch verschiedene Entscheider_innen auseinander liegen oder gleichlaufen. Die Forschungslage zum Sanktionsverhalten von Strafrichter_innen und Staatsanwält_innen in Deutschland ist sehr überschaubar, es gibt nur sehr wenige aktuelle Untersuchungen zu diesem Thema (Überblick über den Stand bis 2004 bei Schott, Suhling, Görden, Löbmann, & Pfeiffer, 2004, 103 ff., 297 f.).

Inspiration für die vorliegende Untersuchung war das Forschungsprojekt von Susanne Müller (Müller, 2004) über die Anwendung von Strafzumessungsregeln in Deutschland und in Frankreich. Müller hat darin Richter_innen aus Deutschland (OLG-Bezirk Karlsruhe) und Frankreich (Bezirk des Cour d'appel Colmar) unter anderem um Sanktionsvorschläge für sieben fiktive Fälle (jeweils mit Abwandlungen) gebeten. Für unsere eigene Untersuchung haben wir einige ihrer Vignetten, zum Teil leicht abgewandelt, übernommen. Dies wird im Ergebnisteil deutlich gemacht. Müller hat einen Papierfragebogen versandt, auf dem die Befragten nicht nur eine Sanktion auswählen sollten, sondern in einer offenen Frage auch noch nähere Angaben zum genauen Strafmaß und eventuellen Auflagen und Weisungen machen konnten. Auf der französischen Seite beteiligten sich 42 von 122 Richter_innen des Bezirks, auf der deutschen 51 von

125 Strafrichter_innen des Bezirks. Müller fand bei den französischen Richter_innen einen häufigeren Gebrauch von Freiheitsstrafen (mit und ohne Bewährung) als bei den deutschen, während dort vor allem Geldstrafen dominierten. Ihr bereiteten bei der Auswertung auch die Unterschiede der nationalen Sanktionensysteme erhebliche Probleme, die man insgesamt mit einem recht geringen Maß an Individualisierungsmöglichkeiten in Deutschland und einem hohen Maß in Frankreich zusammenfassen kann.

Die sehr umfangreiche Untersuchung des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen über die Ursachen des Belegungsanstiegs im Justizvollzug in Niedersachsen und Schleswig-Holstein (Schott u. a., 2004) enthält auch eine Befragung mit Papierfragebögen von Staatsanwält_innen und Strafrichter_innen aus Niedersachsen und Schleswig-Holstein zur Strafzumessung, in der unter anderem fünf fiktive Fälle verwendet wurden. Zu diesen Fällen wurden den Befragten fiktive Urteile präsentiert, für die sie die Angemessenheit der dort ausgeurteilten Sanktion bewerten sollten. Das Forschungsteam erhielt hier 552 verwertbare Fragebögen zurück, die aber neben den fiktiven Fällen noch viele weitere Fragen zur Entwicklung der Strafzumessung enthielten. Es wurden Unterschiede zwischen Teilnehmer_innen aus Niedersachsen und Schleswig-Holstein festgestellt sowie zum Teil eine weite Spannbreite bei der Einschätzung der Angemessenheit der vorgegebenen Urteile.

Die Studie von Jansen (2015) berichtet auch über eine Onlinebefragung von Staats- und Staatsanwält_innen in Nordrhein-Westfalen im Sommer 2010, in der unter anderem um eine Sanktionsentscheidung in vier fiktiven Fällen gebeten wurde. Möglich war hier nur die Entscheidung zwischen Geldstrafe, Freiheitsstrafe und sonstigem, es konnte jeweils das Strafmaß eingegeben werden. Die Fälle waren unterschiedlich ausführlich und enthielten unterschiedliche Kombinationen von Merkmalen, die für die Strafzumessung relevant sind. Verwertbar waren hier die Fragebögen von 163 Teilnehmer_innen. Hinsichtlich der vorgeschlagenen Strafmaße findet auch Jansen eine recht große Spannbreite.

Untersuchungen, in denen Justizjurist_innen und Laien dieselben Fälle beurteilen sollen, gibt es bisher noch nicht. Wir haben uns daher entschieden, nicht nur eine vergleichende Untersuchung in der Bevölkerung in Deutschland und Frankreich zu unternehmen, sondern mit dem im Wesentlichen gleichen Instrument auch Jurist_innen aus der Strafjustiz beider Länder zu befragen.

2. Methodisches Vorgehen

Das Erhebungsinstrument besteht in der Version für die Justizjurist_innen aus sieben Vignetten, in denen jeweils ein kurzer Fall leichter bis mittlerer Kriminalität geschildert wird und von

denen einige Abwandlungen enthalten. Der Fragebogen enthält zudem Fragen zu soziodemographischen Merkmalen und Einstellungen der Teilnehmer_innen zur Strafjustiz und zur Politik. Bei der Konstruktion der Vignetten und der Auswahl der vorgeschlagenen Sanktionen ergab sich eine besondere Schwierigkeit daraus, dass das Instrument in zwei Ländern mit unterschiedlichen Sprachen und ähnlichen, aber im Detail unterschiedlichen Strafrechten eingesetzt werden sollte. So mussten Fälle gewählt werden, die nach der gesetzlichen Systematik in beiden Ländern ähnlich eingeordnet würden. Gebildet wurden Fälle zu

- Trunkenheit im Straßenverkehr,
- Ladendiebstahl,
- Beleidigung von Polizeibeamten,
- Steuerhinterziehung,
- Körperverletzung im öffentlichen Raum,
- Körperverletzung im häuslichen Bereich und
- Handeltreiben mit Betäubungsmitteln.

Der deutsche Text der Vignetten ist im Ergebnisteil dieses Berichts abgedruckt.

In der Befragung der Justizjurist_innen sind alle Beschuldigten männlich und tragen einen typisch deutschen oder typisch französischen Nachnamen.³ Alle Vignetten enthalten neben der Fallgeschichte Informationen über den Beschuldigten, die für die Strafzumessung relevant sind wie Alter, eventuelle Vorstrafen, Einkommens- und familiäre Verhältnisse. Bei drei Vignetten wurden jeweils nach dem Grundfall Abwandlungen präsentiert, in denen strafzumessungsrelevante Merkmale geändert sind. Die beiden Körperverletzungsfälle wurden in mehreren Varianten konstruiert, die sich im Hinblick auf den Alkoholkonsum und Alkoholprobleme des Beschuldigten unterschieden.⁴ Jeder Teilnehmerin und jedem Teilnehmer wurde eine zufällig ausgewählte Variante zur Beurteilung vorgelegt. In diesem Bericht werden nur die Ergebnisse für die Varianten mit einem nüchternen Beschuldigten ohne Alkoholprobleme referiert. Im Anschluss an Fall und Strafzumessungsmerkmale wurden die Teilnehmer_innen jeweils gefragt, welche Sanktion sie für angemessen hielten.

Damit Unterschiede bei der Sanktionierung, die sich aus Unterschieden zwischen Jugendstrafrecht und Allgemeinem Strafrecht ergeben, die Ergebnisse der Untersuchung nicht beeinflussen können, wurde in allen Vignetten für den Beschuldigten ein Alter mitgeteilt, in dem in beiden Ländern nur noch das Allgemeine Strafrecht angewendet werden kann. Trotz des so bereits

³ In der Bevölkerungsumfrage gibt es acht Vignetten, in sechs wurden Geschlecht und ethnische Zugehörigkeit der Beschuldigten variiert. Die Stichproben sind hier erheblich größer als in der Befragung der Justizjurist_innen, wo wie erwartet pro Land jeweils nur mehrere Hundert Personen teilnahmen.

⁴ Dieser Untersuchungsteil wurde von den Kollegen Bègue und Zerhouni eingebracht.

eingeschränkten Sanktionskatalogs bereitete die Zusammenstellung der Sanktionen, aus denen die Befragten auswählen konnten, einige Schwierigkeiten. Während das deutsche Strafgesetzbuch lediglich zwei Hauptstrafen – Geldstrafe und Freiheitsstrafe – zur Verfügung stellt, die kaum mit anderen Sanktionen kombiniert werden können, enthält der französische Code pénal eine ganze Reihe von Sanktionen, die es im deutschen Allgemeinen Strafrecht zumindest nicht als Hauptsanktion gibt und die zum Teil auch kombiniert werden können. In unserer Untersuchung konnten wir die Gewohnheit französischer Richter_innen und Staatsanwält_innen, Sanktionen zu kombinieren, nicht berücksichtigen, da sich die Ergebnisse sonst nicht hätten sinnvoll auswerten lassen. Das bedeutet aber auch, dass bereits auf dieser Ebene die Ergebnisse der französischen Befragten nur eine Annäherung an ihr Entscheidungsverhalten im Berufsalltag sind. Außerdem musste der Sanktionskatalog aus französischer Sicht erheblich verkleinert werden, ebenfalls um die Ergebnisse sinnvoll statistisch auswerten zu können. Damit die französischen Befragten aber trotzdem keine zu großen Einschränkungen ihres Ermessens erlebten, enthält die Auswahl auch Sanktionen, die Strafrichter_innen in Deutschland nicht oder jedenfalls nicht so zur Verfügung stehen. Wichtig war darüber hinaus, dass es eine Möglichkeit der folgenlosen Erledigung gab und bei Geld- und Freiheitsstrafen Differenzierungsmöglichkeiten. So wurde allen Befragten nach der Frage nach der angemessenen Sanktion die folgende Liste vorgelegt, aus der eine Sanktion ausgewählt werden konnte:

- Einstellung ohne Auflagen
- Anordnung einer Therapie
- Einstellung mit Geldauflage
- Gemeinnützige Arbeit
- Geldstrafe: nicht mehr als das Nettoeinkommen für einen Monat
- Geldstrafe: mehr als das Nettoeinkommen für einen Monat
- Freiheitsstrafe mit Bewährung
- Freiheitsstrafe ohne Bewährung: bis zu einem Jahr
- Freiheitsstrafe ohne Bewährung: mehr als ein Jahr

Aus Sicht der in diesem Bericht interessierenden deutschen Justizjurist_innen sind die Antwortmöglichkeiten „Anordnung einer Therapie“ und „gemeinnützige Arbeit“ ungewöhnlich. Eine psychologische Therapie kommt als Sanktion nur als nicht ausgedrücklich genannte Weisung im Rahmen der Strafaussetzung oder Strafrestausssetzung zur Bewährung (§ 56c Abs. 2 und 3 StGB) oder als Weisung im Rahmen der Führungsaufsicht (§ 68b Abs. 2 S. 2 StGB) in Frage. Hauptanwendungsbereich der gemeinnützigen Arbeit ist wohl die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen (Art. 293 EGStGB), die in den Bereich der Strafvollstreckung fällt und nicht durch richterliche Entscheidung angeordnet wird. Außerdem gibt es sie als Auf-

lage bei einer Einstellung nach § 153a StPO (Abs. 1 Nr. 3), der das Gericht zwar zustimmen muss, die aber von der Staatsanwaltschaft vorgeschlagen wird. Um den Strafrichter_innen trotzdem die Entscheidung für eine dieser ungewöhnlichen Sanktionen gedanklich offenzuhalten, wurde eben nicht danach gefragt, wie man in diesem Fall urteilen würde oder welche Sanktion man aussprechen würde, sondern welche für angemessen gehalten werde.

Auch die Formulierung einiger anderer Sanktionsvorschläge entspricht nicht den Formulierungen des StGB. Hinsichtlich der Geldstrafe wurde Rücksicht auf die juristischen Laien der Bevölkerungsumfrage und die französischen Befragten genommen, denen das deutsche Tagessatzsystem fremd ist. Da nach der deutschen Strafverfolgungsstatistik der Median der verhängten Geldstrafen ungefähr bei 30 Tagessätzen, also dem Nettoeinkommen für einen Monat, liegt, wurde an dieser Stelle eine Differenzierung vorgenommen. Auch die Formulierung „Freiheitsstrafe auf Bewährung“ entspricht nicht der gesetzlichen Formulierung, sondern orientiert sich an umgangssprachlichen Gepflogenheiten. Für die Differenzierung bei der unbedingten Freiheitsstrafe wurde ebenfalls der Median der Verurteilungen nach der deutschen Strafverfolgungsstatistik gewählt.

3. Rekrutierung der Proband_innen

Die gesamte Untersuchung – also Bevölkerungsumfrage und Befragung von Richter_innen und Staatsanwält_innen – wurde als Online-Befragung mittels Qualtrics umgesetzt. Der Zugang zum Fragebogen erfolgte über einen Link zur Plattform. Die Online-Befragung wurde vom Forschungsteam selbst eingerichtet und der Link auch von dort verschickt.

Die Vorteile dieser Vorgehensweise bestehen vor allem in der Einsparung mehrerer Arbeitsschritte, die bei Paper & Pencil-Befragungen Schwierigkeiten bereiten können, nämlich die Verteilung der Fragebögen bei einer wie hier unbekanntem Grundgesamtheit, ihre Rückgabe an das Forschungsteam, die hier per Post hätte erfolgen müssen sowie die Dateneingabe. Mit Online-Befragungen sind allerdings auch typische Probleme verbunden wie z. B. der Ausschluss von Personen, die zur Zielgruppe gehören, aber keinen Internetzugang haben. Dieses Problem sollte sich aber bei einer Befragung von Justizpersonal eigentlich nicht mehr stellen, da heute alle über einen Computerarbeitsplatz mit Internetzugang verfügen sollten. Problematisch können hier aber institutionell vorgegebene Zugriffsbeschränkungen sein, die in deutschen Behörden zum Teil sehr weitreichend sind.

Befragt werden sollten in der Befragung des Justizpersonals nicht nur Strafrichter_innen, sondern auch Staatsanwält_innen. Staatsanwält_innen haben in der deutschen Strafrechtspflege erheblichen Einfluss auf die Sanktionierung, da sie nicht nur in ihrem Schlussvortrag eine Sank-

tion vorschlagen können, wenn es in einem Strafverfahren tatsächlich zur Hauptverhandlung kommt. Vielmehr treffen sie auch selbst Sanktionsentscheidungen bzw. bereiten richterliche Entscheidungen weitgehend vor, wenn sie Verfahren nach §§ 153, 153a StPO folgenlos oder gegen Auflagen einstellen oder einen Antrag auf Erlass eines Strafbefehls stellen. So wurden 2015 nur gut 9% aller Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaften im Wege der Anklage erledigt, in knapp 11% der Verfahren wurde ein Strafbefehl beantragt und knapp 29% aller Ermittlungsverfahren wurden aus Opportunitätsgründen (§§ 153 ff. StPO) eingestellt. Der Rest wurde unter Verweis auf den Privatklageweg (ca. 4%) und mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt (§ 170 Abs. 2 StPO) oder abgegeben (insgesamt ca. 46%, alle Angaben von Heinz 2017, 64).

Die Rekrutierung von Proband_innen war in dieser Untersuchung recht aufwändig, da es in Deutschland keine Möglichkeit für Außenstehende gibt, die dienstlichen E-mailadressen aller Strafrichter_innen und Staatsanwält_innen zu erhalten und direkt mit allen potenziellen Teilnehmer_innen Kontakt aufzunehmen. Stattdessen ist eine Kontaktaufnahme über mehrere Stationen erforderlich: Zunächst einmal ist die Genehmigung des jeweiligen Justizministeriums einzuholen, auch um dort um Unterstützung für die Untersuchung zu werben und Wege zur Verteilung des Links zum Fragebogen zu organisieren. Da die Untersuchung in allen Bundesländern stattfinden sollte, wurde also bei allen Landesjustizministerien eine Genehmigung beantragt. Da zunächst überlegt worden war, auch die Richter_innen der Strafsenate des Bundesgerichtshofs zu befragen, wurde zudem ein Forschungsantrag an das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz geschickt. Diese Anträge wurden Anfang Juni 2016 abgesendet. Die große Mehrzahl der Ministerien sprach dem Projekt innerhalb von wenigen Wochen ihre Unterstützung aus. Als einziges Bundesland lehnte Thüringen mit einem Verweis auf die hohe Arbeitsbelastung der Justiz die Teilnahme ab, und das BMJV teilte mit, dass keine Befragung der Bundesrichter_innen erfolgen könne, allerdings eine Teilnahme der abgeordneten Strafrichter_innen und Staatsanwält_innen im BMJV möglich sei. Bayern und Sachsen billigten das Vorhaben erst, nachdem sie detailliertere Ausführungen zum Forschungs- und Datenschutzkonzept erhielten, und Rheinland-Pfalz machte die Entscheidung vom endgültigen Fragebogen abhängig. Nachdem Rheinland-Pfalz im Februar 2017 die gewünschten Unterlagen zugesendet wurden, erfolgte aber auch hier eine Genehmigung.

Insgesamt erklärten sich neun Justizministerien der Bundesländer sowie das BMJV bereit, selbst die Verteilung des Links zu koordinieren. Die anderen sechs der teilnehmenden Bundesländer baten darum, die Oberlandesgerichte und Generalstaatsanwaltschaften für diese Aufgabe zu kontaktieren, teilten aber mit, diesen gegenüber die ministerielle Unterstützung für das Pro-

jekt ausgedrückt zu haben. Darüber hinaus kam es in drei Fällen zu Rückfragen aus nachgeordneten Behörden, die zu individuellen Absprachen über den Verteilungsweg führten. Nach Fertigstellung der Online-Befragung wurde der Link zum Fragebogen Anfang Februar 2017 (Rheinland-Pfalz: April) per E-Mail verschickt.

In den Fällen, in denen sich die Justizministerien zur Weiterleitung des Links bereit erklärt hatten, wurde eine E-Mail an den oder die Ansprechpartner_in verschickt, die aus dem vorausgegangenen Kontakt bekannt war. Sofern die Verteilung über die Generalstaatsanwaltschaften und Oberlandesgerichte erfolgen sollte, fehlte es an direkten Ansprechpartner_innen, sodass diese über die offiziellen E-Mail-Adressen der Poststellen kontaktiert wurden. Die Anschreiben richteten sich jeweils individualisiert an den oder die Gerichtspräsident_in bzw. Generalstaatsanwält_in. In allen Fällen wurden den E-Mails eine an potentielle Teilnehmer_innen gerichtete Einladung zur Teilnahme als pdf-Datei angehängt, die das Vorhaben kurz vorstellte und bei der Verteilung des Links genutzt werden konnte.

Zusätzlich wurden aufgrund der individuellen Absprachen E-Mails mit dem Link direkt an 20 Staatsanwält_innen verschickt und anstatt der GStA Bremen die dortige Staatsanwaltschaft kontaktiert. Im OLG-Bezirk Hamm wurden alle Landgerichtspräsidien und Amtsgerichtsdirektorien direkt per E-Mail angeschrieben.

Ob der Link auch an alle Strafrichter_innen bzw. Staatsanwält_innen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich der Adressat_innen der Einladungs-E-Mail weitergeleitet wurde, war nur schwer zu überprüfen. So lagen im Mai 2017 Bestätigungen über die Weiterleitung nur aus acht Bundesländern und dem BMJV vor. Um die Weiterleitung der Einladung in jedem Bundesland sicherzustellen, wurde versucht, auch aus den übrigen Bundesländern eine Bestätigung zu erhalten. In den Anschreiben wurde jeweils an den bisherigen Kontakt erinnert und darum gebeten, eine Bestätigung über die erfolgte Verteilung des Links an die Forschungsgruppe zu schicken oder im Falle einer noch nicht erfolgten Weiterleitung diese nachzuholen. Keine Bestätigung lag bis zum Ende der Untersuchung aus den OLG-Bezirken Düsseldorf und Bremen vor sowie von den Justizministerien in Baden-Württemberg und Berlin. In Berlin bestätigten jedoch Richter_innen im persönlichen Gespräch, die Umfrage erhalten zu haben.

Die Online-Befragung lief bis Ende November 2017. Insgesamt konnten die Fragebögen von 800 Strafrichter_innen und Staatsanwält_innen verwertet werden, wobei aber nicht alle Teilnehmer_innen alle Vignetten bearbeitet haben. Die Anzahl der verwerteten Antworten wird bei der Darstellung der Ergebnisse daher für jeden Fall gesondert angegeben.

Angesichts des Umstandes, dass es am 31.12.2016 an den ordentlichen Gerichten insgesamt 4.284 Richterstellen und 5.503 Stellen für Staatsanwält_innen gab (Bundesamt für Justiz, Rich-

terstatistik 2016), ist dies ein Rücklauf von weniger als 10%. Unter den Teilnehmenden gaben 434 an, männlich zu sein, 305 gaben an, weiblich zu sein (59% – 41% der Antworten). 332 identifizierten sich als Staatsanwält_innen und 379 als Richter_innen. Der dienstälteste Teilnehmer gab an, seit 1971 im Justizdienst zu sein, der dienstjüngste seit 2017. Es wurde nicht registriert oder gefragt, aus welchen Gerichtsbezirken oder Bundesländern die Teilnehmenden kamen. Daher kann diese Untersuchung nichts zur Erforschung lokaler Sanktionierungspraxen beitragen.

4. Ergebnisse

4.1 Trunkenheitsfahrt

Die Vignette zur Trunkenheitsfahrt enthält neben dem Grundfall, der aus der Untersuchung von Müller (2004) übernommen wurde, zwei Abwandlungen und hat folgenden Text:

Grundfall:

Herr Vogel fuhr gegen 23.45 Uhr mit seinem PKW auf öffentlichen Straßen, obwohl er hätte erkennen können und müssen, dass er aufgrund vorangegangenen Alkoholkonsums fahruntauglich war. Seine Blutalkoholkonzentration lag 50 Minuten nach der polizeilichen Kontrolle bei 1,2 Promille.

Herr Vogel ist 37 Jahre alt, deutscher Staatsangehöriger, verheiratet und hat drei Kinder. Er ist Verwaltungsangestellter und hat ein monatliches Nettoeinkommen von 1.800 €.

Im Bundeszentralregister ist für Herrn Vogel keine Verurteilung verzeichnet.

Welche Sanktion oder Beendigung des Verfahrens halten Sie für angemessen?

Abwandlung 1:

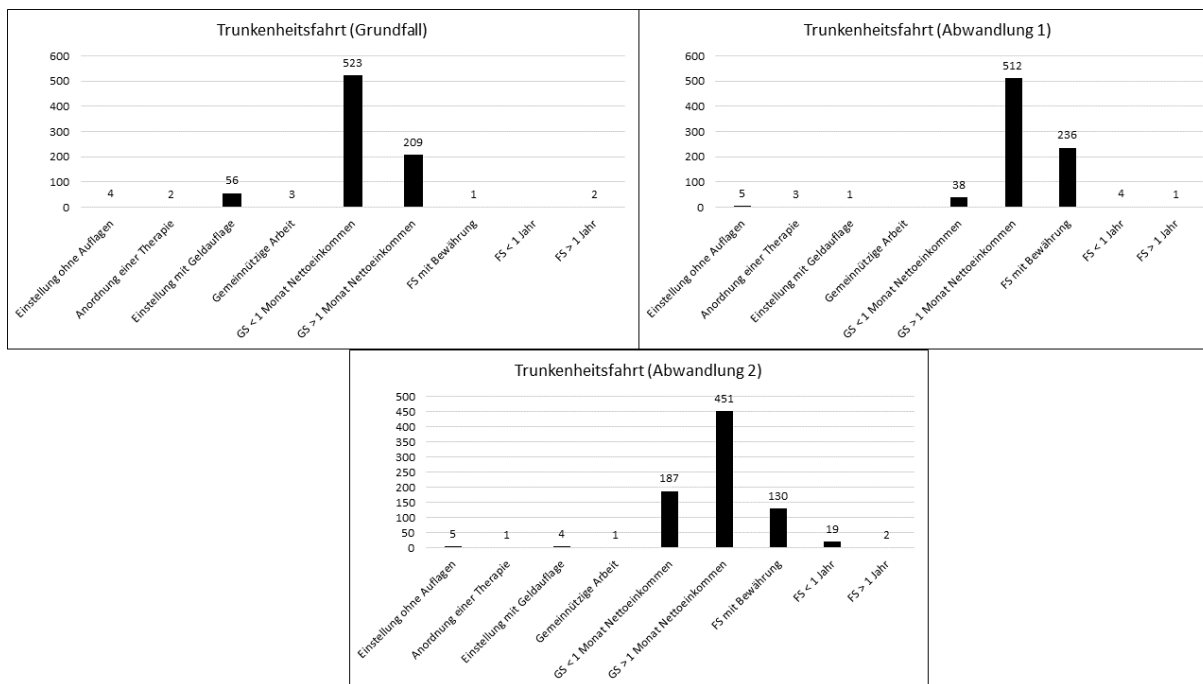
Im Bundeszentralregister wurde für Herrn Vogel eine Verurteilung zu einer Geldstrafe wegen des gleichen Vergehens verzeichnet. Das Urteil liegt 20 Monate zurück.

Abwandlung 2:

Im Bundeszentralregister wurde für Herrn Vogel fünfzehn Jahre vor der neuen Tat eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren wegen schwerer Körperverletzung verzeichnet. Nach Teilverbüßung wurde die zunächst zur Bewährung ausgesetzte Reststrafe von 14 Monaten erlassen.

Erfüllt ist hier der Tatbestand des § 316 StGB mit einer Strafandrohung von Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe. Die Vignette wurde von 800 Teilnehmer_innen bearbeitet. Die Häufigkeitsverteilung der Sanktionsauswahl für den Grundfall und die beiden Abwandlungen ist in *Abb. 1* in absoluten Zahlen dargestellt.

Abb. 1: Häufigkeiten der Sanktionsvorschläge für die Trunkenheitsfahrt (abs.)



Zur Einordnung dieses Ergebnisses gilt es, Folgendes über die Vignette zu berücksichtigen: § 316 StGB ist ein abstraktes Gefährdungsdelikt, was bedeutet, dass nicht nur niemand zu Schaden gekommen ist, sondern weder für eine Person noch für fremde Sachen eine gefährliche Situation bestand. Alkoholisiert ein Kraftfahrzeug zu fahren erhöht jedoch die Gefahr, die dem Straßenverkehr grundsätzlich innewohnt. Außerdem ist unser Beschuldigter Herr Vogel klar über der Grenze der absoluten Fahruntüchtigkeit von 1,1 Promille. Im Grundfall ist Herr Vogel noch nicht mit Straßenverkehrsdelikten aufgefallen und auch sonst nicht vorbestraft, während er in der ersten Abwandlung einschlägig vorbestraft ist und damals zu einer Geldstrafe verurteilt wurde. In der zweiten Abwandlung ist er ebenfalls vorbestraft, allerdings nicht einschlägig, sondern wegen eines Gewaltdelikts zu einer Freiheitsstrafe. Für ihn spricht aber, dass er die Bewährungszeit bzgl. der ausgesetzten Reststrafe erfolgreich absolviert hat. Die familiären und finanziellen Verhältnisse sind in allen Varianten stabil.

Für den Grundfall halten fast alle Befragten eine finanzielle Sanktion für angemessen, wobei ca. zwei Drittel eine Geldstrafe von bis zu 30 Tagessätzen ausurteilen würde. Ungefähr ein Viertel würde eine höhere Geldstrafe verhängen, während 7% das Verfahren gegen eine Geldauflage einstellen würden. In der ersten Abwandlung mit dem einschlägig vorbestraften Herrn Vogel kommt eine Einstellung praktisch nicht mehr in Frage, die Sanktionshärte verschiebt sich in Richtung höherer Geldstrafen: Nicht einmal mehr 5% optieren für eine Geldstrafe bis 30 Tagessätze, während nun ungefähr zwei Drittel zu einer Geldstrafe über 30 Tagessätze greifen

wollen. Fast 30% halten sogar eine Freiheitsstrafe für angemessen, die aber zur Bewährung ausgesetzt werden soll. Hier macht sich ein typischer Eskalationsmechanismus bei der Sanktionierung bemerkbar: Wer den gleichen Fehler trotz früherer Sanktionierung noch einmal macht, hat sich diese frühere Bestrafung anscheinend nicht zur Warnung reichen lassen, war also nicht ausreichend abgeschreckt und muss nun deutlicher abgeschreckt werden. In der zweiten Abwandlung ist Herr Vogel zwar auch vorbestraft, aber wegen eines schwereren Delikts. Außerdem ist er anscheinend resozialisiert – dafür spricht die erfolgreich absolvierte Bewährungszeit. Was macht man nun mit so jemandem? Die Häufigkeitsverteilung der Sanktionsvorschläge liegt zwischen denen zum Grundfall und zur ersten Abwandlung. Auch hier will wie bei der ersten Abwandlung fast niemand das Verfahren einstellen, aber es wählen mehr Befragte eine Geldstrafe und immerhin fast ein Viertel eine Geldstrafe bis 30 Tagessätze. 56% halten eine Geldstrafe von mehr als 30 Tagessätzen für angemessen. 16% optieren für eine zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe und 19 Befragte (2,4%) halten eine kurze unbedingte Freiheitsstrafe für angemessen. Hier zeigt sich die unterschiedliche Berücksichtigung der Vorstrafe: Einige scheinen sie sehr stark zu gewichten, während andere ihr – vielleicht – kein oder jedenfalls kein besonders großes Gewicht zubilligen.

4.2 Ladendiebstahl

Die Vignette zum Ladendiebstahl enthält neben dem Grundfall drei Abwandlungen und hat folgenden Text:

Grundfall:

Herr Zimmermann hat in einem Kaufhaus einen Pullover im Wert von 50 € entwendet, indem er in einer Umkleidekabine das Sicherheitsetikett entfernte und den Pullover dann anzog. Er gesteht die Tat und gibt an, dass der Pullover ihm so gut gefallen habe, dass er ihn habe mitnehmen müssen. Der Pullover wird zurückgegeben.

Herr Zimmermann ist 25 Jahre alt, deutscher Staatsangehöriger, ledig und hat zwei Kinder. Er ist arbeitslos und lebt von Arbeitslosengeld II.

Im Bundeszentralregister ist für Herrn Zimmermann keine Verurteilung verzeichnet.

Welche Sanktion oder Beendigung des Verfahrens halten Sie für angemessen?

Abwandlung 1:

Im Bundeszentralregister wurden für Herrn Zimmermann in den vergangenen drei Jahren drei Verurteilungen wegen Diebstahls jeweils zu einer Geldstrafe verzeichnet.

Abwandlung 2:

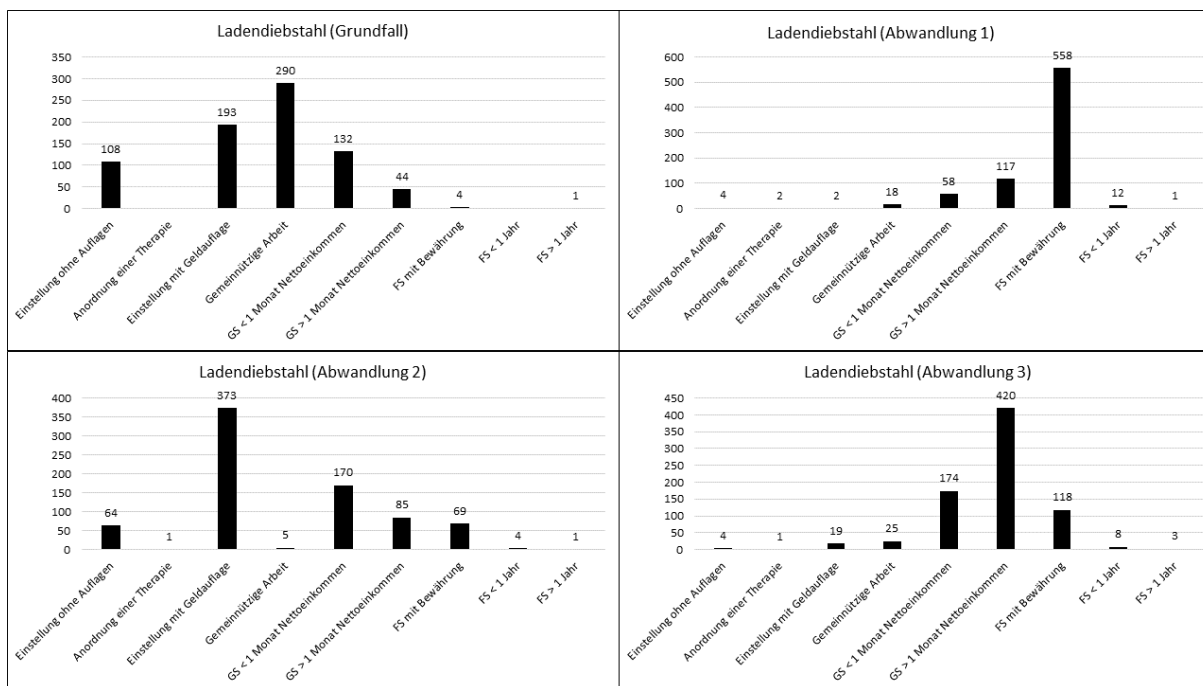
Herr Zimmermann ist kinderlos und berufstätig. Er verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von 1.500 €.

Abwandlung 3:

Herr Zimmermann hat statt des Pullovers eine Uhr im Wert von 2.000 € entwendet.

Erfüllt ist der Tatbestand des § 242 Abs. 1 StGB bzgl. des Pullis bzw. der Uhr mit einer Strafandrohung von Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe (bzgl. des Sicherungsetiketts: § 303 Abs. 1 StGB). Die Vignette wurde von 772 Teilnehmer_innen bearbeitet. Die Häufigkeitsverteilung der Sanktionsauswahl für den Grundfall und die drei Abwandlungen ist in *Abb. 2* in absoluten Zahlen dargestellt.

Abb. 2: Häufigkeiten der Sanktionsvorschläge für den Ladendiebstahl (abs.)



Im Ausgangsfall und in den ersten beiden Abwandlungen ist der Wert der Beute zwar sehr gering, doch er überschreitet gerade die Geringwertigkeitsgrenze von § 248a StGB, sodass kein Strafantrag zur Verfolgung notwendig ist. Das ist in der dritten Abwandlung anders, hier handelt es sich um eine Beute von einem überdurchschnittlich hohen Wert, wenn man von den Daten zu Schadenssummen bei Diebstählen in der Polizeilichen Kriminalstatistik ausgeht. Im Grundfall und den Abwandlungen 1 und 3 ist Herr Zimmermann finanziell in einer schwierigen Lage: Er lebt von Sozialleistungen und hat Unterhaltspflichten. In der zweiten Abwandlung hat er hingegen ein gesichertes Einkommen und keine Unterhaltspflichten. Vorbestraft ist er nur in der ersten Abwandlung, dafür aber mehrmals einschlägig und in kurzen Abständen, auch wenn die Verurteilungen jeweils nur auf Geldstrafe lauteten.

Im Grundfall machen die Befragten etwas für deutsche Justizjurist_innen Ungewöhnliches: Etwa ein Drittel hält gemeinnützige Arbeit für angemessen. Angesichts der prekären finanziellen Lage des Beschuldigten, die vermuten lässt, dass er nicht in der Lage sein wird, eine Geld-

strafe zu bezahlen, erscheint dies nachvollziehbar. Allerdings hält fast die Hälfte (47%) eine finanzielle Sanktion für angemessen, also eine Einstellung gegen Geldauflage oder eine Geldstrafe. Diese Präferenzen folgen aus der Logik des Sanktionensystems: Die gemeinnützige Arbeit gibt es in Deutschland im Allgemeinen Strafrecht nicht als Hauptsanktion, und das Tagessatzsystem ist gerade dazu gedacht, die tatsächliche Höhe einer Geldstrafe an die finanzielle Leistungsfähigkeit der angeklagten Person anzupassen. Es findet sich jedoch auch ein nennenswerter Anteil von ca. 14%, der das Verfahren folgenlos einstellen würde, was sich vermutlich mit dem geringen Wert der Beute erklären lässt.

In der ersten Abwandlung ist eine erhebliche Eskalation zu beobachten: 72% der Befragten halten – wohl angesichts der bisher erfolglosen Intervention des Strafrechtssystems – trotz des geringen Wertes der Beute eine Freiheitsstrafe zur Bewährung für angemessen, während nur noch 23% eine Geldstrafe ausurteilen wollen. Eine Einstellung auch unter Auflagen kommt praktisch nicht mehr in Frage.

In der zweiten Abwandlung mit einem finanziell recht gut aufgestellten Beschuldigten, der nicht vorbestraft ist, sind die Befragten viel weniger nachsichtig als im Grundfall. Eine folgenlose Einstellung halten weniger als 10% für angemessen, allerdings würden fast die Hälfte gegen eine Geldauflage einstellen. Gemeinnützige Arbeit hält hier kaum jemand für angemessen. Interessant ist, dass es bei den Strafen eine Verschiebung hin zu den härteren Sanktionen gibt. Zwar würden 22% eine Geldstrafe bis 30 Tagessätze ausurteilen. Aber fast doppelt so viele wie im Grundfall bevorzugen eine höhere Geldstrafe und 9% (N = 69) würden sogar zu einer Freiheitsstrafe auf Bewährung greifen, während es im Grundfall nur vier Befragte sind. Hier scheint sich ein besonderes Unverständnis für einen Beschuldigten zu zeigen, der die Diebesbeute wohl ohne Probleme hätte kaufen können.

Die dritte Abwandlung unterscheidet sich vom Grundfall nur hinsichtlich des Wertes der Beute, und dies führt zu einer deutlichen Verschiebung der Sanktionsschwere hin zu höheren Geldstrafen und Freiheitsstrafe zur Bewährung. Während der Anteil von Einstellungen gegen Geldauflage und gemeinnütziger Arbeit hier auf 2,5% bzw. 3,2% zurückgeht und der Anteil der ausdrücklichen Einstellungen insgesamt von 39% auf 3% zurückgeht, wollen nun über 90% eine Sanktion, die ein Urteil oder zumindest einen Strafbefehl voraussetzt. Dabei entscheiden sich 57% der Befragten für eine Geldstrafe von mehr als 30 Tagessätzen, gefolgt von 22,5% für eine Geldstrafe bis 30 Tagessätze und 15,3% für eine Freiheitsstrafe zur Bewährung.

4.3 Beleidigung von Polizeibeamten

Die Vignette zur Beamtenbeleidigung enthält neben dem Grundfall eine Abwandlung und hat

folgenden Text:

Grundfall:

Herr Tannen wurde an einem Donnerstagabend gegen 17:15 Uhr von Streifenpolizisten angehalten und kontrolliert, als er über den Alexanderplatz in Berlin ging. Die Polizeibeamten verlangten seinen Personalausweis. Als sie Herrn Tannen warten ließen, fragte er die Polizisten nach dem Grund der Kontrolle. Darauf antworteten die Polizisten, dass dies im Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz stehe. Das ärgerte Herrn Tannen und er sagte zu den Polizisten: „Habt ihr wirklich nichts Besseres zu tun, als Leute zu schikanieren? Ihr seid einfach nur Arschlöcher.“

Herr Tannen ist 22 Jahre alt, deutscher Staatsangehöriger, ledig und kinderlos. Er lebt bei seinen Eltern und macht eine Ausbildung zum Gärtner. Dabei verdient er 600 € netto im Monat.

Im Bundeszentralregister ist für Herrn Tannen keine Verurteilung verzeichnet.

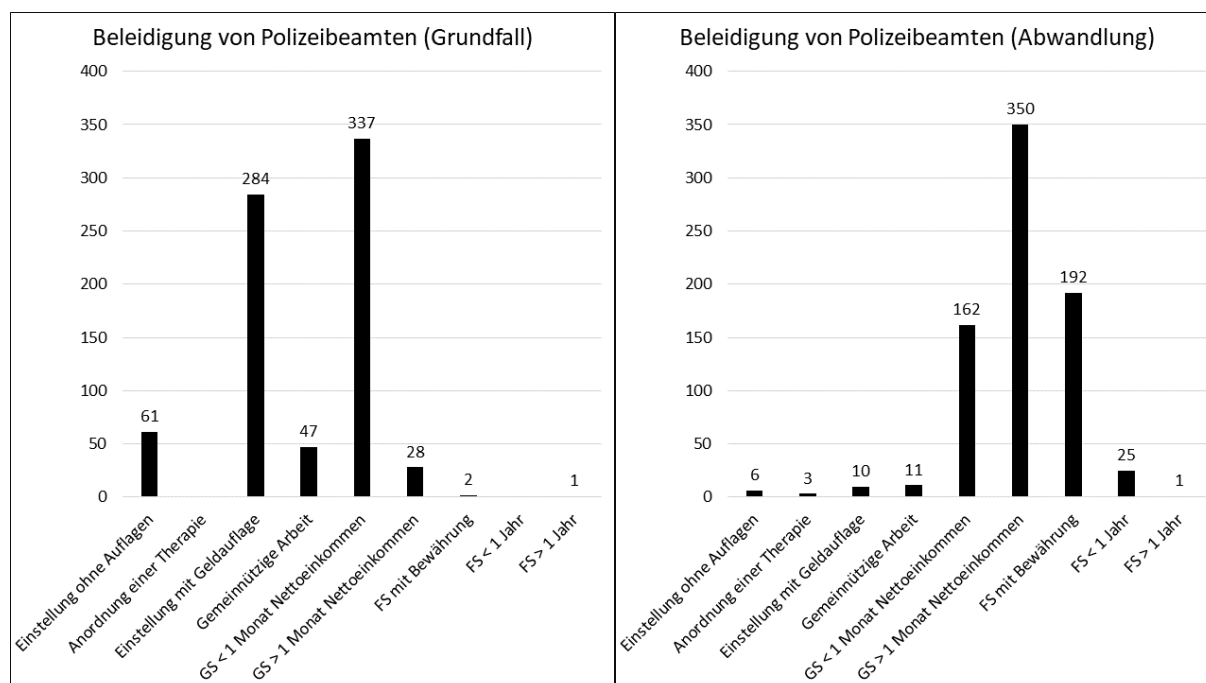
Welche Sanktion oder Beendigung des Verfahrens halten Sie für angemessen?

Abwandlung:

Im Bundeszentralregister sind für Herrn Tannen drei Einträge wegen Beleidigung und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Besitz von Betäubungsmitteln sowie Körperverletzung verzeichnet.

Erfüllt ist hier der Tatbestand des § 185 StGB mit einer Strafandrohung von Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe. Die Vignette wurde von 760 Teilnehmer_innen bearbeitet. Die Häufigkeitsverteilung der Sanktionsauswahl für den Grundfall und die Abwandlung ist in *Abb. 3* in absoluten Zahlen dargestellt.

Abb. 3: Häufigkeiten der Sanktionsvorschläge für die Beamtenbeleidigung (abs.)



Die Äußerung von Herrn Tannen ist hier unproblematisch als Beleidigung einzuordnen. Mit 22 Jahren ist er noch recht jung, aber auch deutlich nicht mehr im Anwendungsbereich des Jugendgerichtsgesetzes. Er hat eine Arbeitsstelle, allerdings nur ein recht geringes Ausbildungs-

einkommen. Im Grundfall ist er nicht vorbestraft, in der Abwandlung ist er einschlägig vorbestraft und ist darüber hinaus schon einmal wegen Btm-Besitzes und Körperverletzung verurteilt worden. In der Häufigkeitsverteilung der Sanktionsvorschläge für beide Varianten macht sich das derart bemerkbar, dass die Vorschläge für die Abwandlung bis auf wenige Ausnahmen nur Sanktionen betreffen, die durch richterliche Entscheidung (Strafbefehl oder Urteil) verhängt werden können und insgesamt strenger sind als die Vorschläge für den Grundfall.

Beim Grundfall entscheidet sich die Mehrzahl für eine finanzielle Sanktion, also eine Einstellung mit Geldauflage (37%) oder eine Geldstrafe und zwar ganz überwiegend für eine Geldstrafe bis 30 Tagessätze (44%, Geldstrafe über 30 Tagessätze: 3,7%). Immerhin 8% sind für eine folgenlose Einstellung und 6% für gemeinnützige Arbeit. In der Abwandlung mit dem vorbestraften Herrn Tannen sind insgesamt nur 2% dafür, das Verfahren ausdrücklich einzustellen und nur noch 1,3% sprechen sich für gemeinnützige Arbeit aus. Zwei Drittel optieren für die Verurteilung zu einer Geldstrafe, dabei sind 21% der Befragten für eine Geldstrafe bis 30 Tagessätze und 46% für eine höhere Geldstrafe. Ca. ein Viertel halten eine zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe für angemessen.

4.4 Steuerhinterziehung

Die Vignette zur Steuerhinterziehung besteht aus einem Fall ohne Abwandlungen und hat folgenden Text:

Fall:

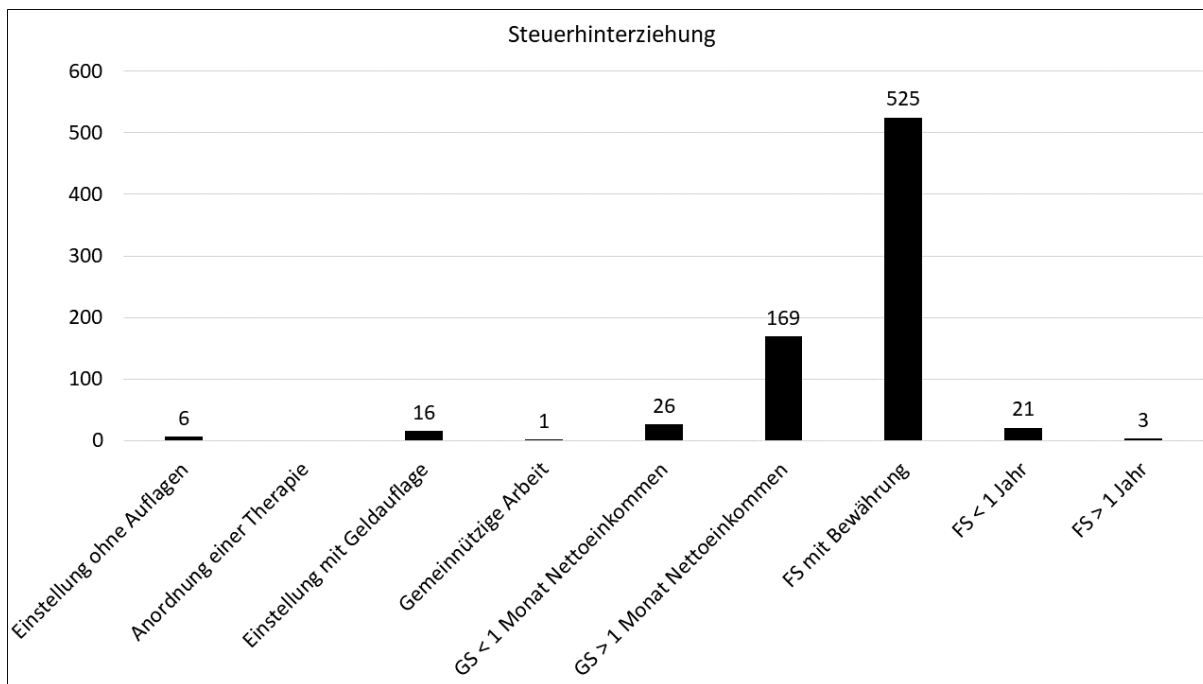
Herr Schmidt hatte seine Freibeträge hinsichtlich Kapitalerträgen ausgeschöpft. Da er vermeiden wollte, weitere Steuern zu zahlen, legte er mit Hilfe seiner Bank einen Betrag von 150.000 € auf einem Konto im benachbarten Ausland an. Die auf diesem Weg erlangten Kapitalerträge gab er bei seiner Einkommenssteuererklärung nicht an. Hierdurch entgingen dem Fiskus Steuereinnahmen in Höhe von ca. 1.200 €.

Herr Schmidt ist 55 Jahre alt, deutscher Staatsangehöriger, verheiratet und hat zwei Kinder. Er ist leitender Angestellter und sein monatliches Nettoeinkommen beträgt 5.500 €. Im Bundeszentralregister sind für Herrn Schmidt zwei Verurteilungen jeweils zu einer Geldstrafe wegen Steuerhinterziehung verzeichnet. Die Urteile ergingen in den vergangenen vier Jahren.

Welche Sanktion oder Beendigung des Verfahrens halten Sie für angemessen?

Erfüllt ist hier der Tatbestand des § 370 Abs. 1 Nr. 1 Abgabenordnung mit einer Strafandrohung von Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Die Vignette wurde von 767 Teilnehmer_innen bearbeitet. Die Häufigkeitsverteilung der Sanktionsauswahl ist in *Abb. 4* in absoluten Zahlen dargestellt.

Abb. 4: Häufigkeiten der Sanktionsvorschläge für die Steuerhinterziehung (abs.)



Bei diesem Fall gibt es keinen Grundfall mit einem Beschuldigten ohne Vorstrafen, sodass hier anders als bei den ersten drei Vignetten nur wenig über die Wirkung der für die Strafzumessung relevanten Merkmale von Herrn Schmidt und seiner Tat gesagt werden kann. Mit der hinterzogenen Summe von 1.200 € ist die Tat als leichter Fall der Steuerhinterziehung einzuordnen. Negativ fallen hier allerdings die beiden einschlägigen früheren Verurteilungen in recht kurzer Zeit ins Gewicht, die jeweils auf Geldstrafe lauteten.

Die ganz überwiegende Zahl der Antwortenden hält hier eine Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird (69%), für angemessen, gefolgt von einer Geldstrafe von mehr als 30 Tagessätzen (22%) und dann mit erheblichem Abstand einer geringeren Geldstrafe (3,4%), einer unbedingten Freiheitsstrafe unter einem Jahr (2,8%) und der Einstellung mit Geldauflage (2,1%). Insgesamt entspricht dieses Ergebnis bei aller Vorsicht wegen der fehlenden Vergleichsmöglichkeit mit einer Variante ohne Vorstrafen der Eskalationslogik bei der Strafzumessung bei einem in einem relativ kurzen Zeitraum einschlägig rückfälligem Beschuldigten, der sich durch frühere Geldstrafen nicht hat beeindrucken lassen.

4.5 Körperverletzung im öffentlichen Raum

Die Vignette zur Körperverletzung im öffentlichen Raum besteht aus einem Fall ohne Abwandlungen, der leicht variiert aus der Untersuchung von Müller (2004) übernommen wurde und hat folgenden Text:

Fall:

Herr Baum hat nach einem Diskobesuch einen anderen, ihm unbekanntem männlichen Gast auf dem Parkplatz vor der Disko ohne ersichtlichen Grund zunächst angepöbelt und ihm dann zwei Faustschläge ins Gesicht versetzt. Der Geschädigte erlitt einen Kieferbruch, der einen Krankenhausaufenthalt nach sich zog, und war deshalb zwei Wochen arbeitsunfähig.

Herr Baum bestreitet die Tat und gibt an, die Disko erst später verlassen zu haben. Er wird aber durch zwei Zeugen identifiziert, die außerdem schildern, dass Herr Baum zuvor keinen Alkohol getrunken habe.

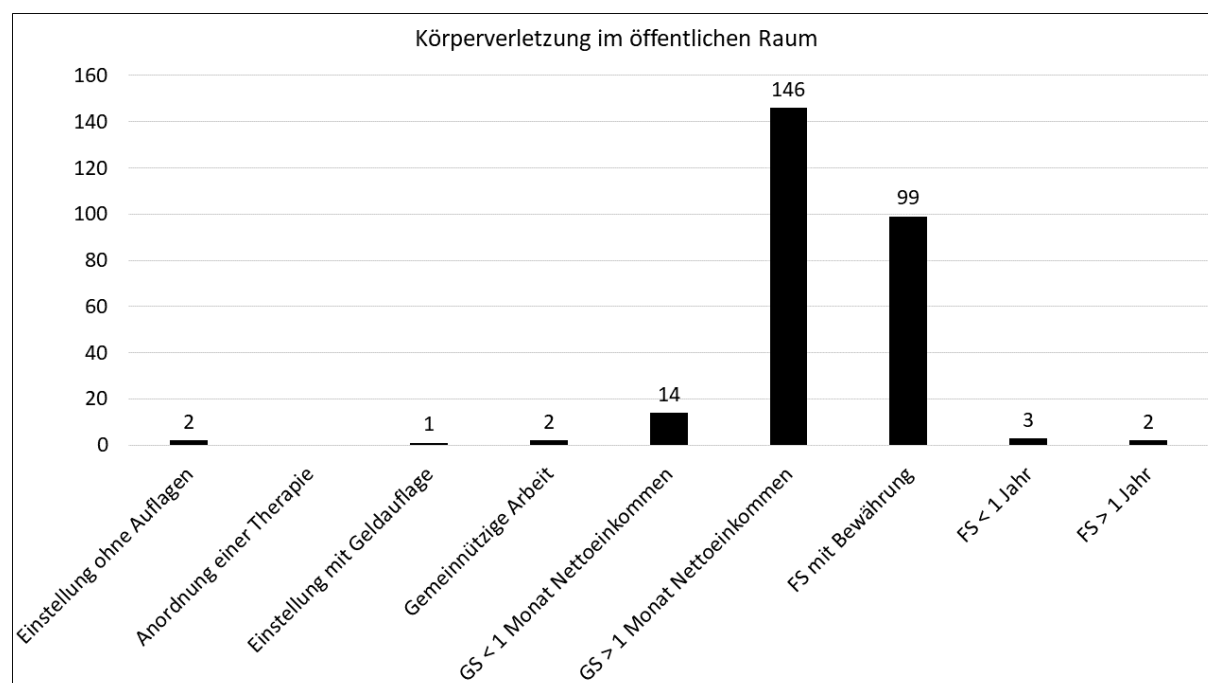
Herr Baum ist 23 Jahre alt, ledig, kinderlos und deutscher Staatsangehöriger. Er ist Kraftfahrer und sein monatlicher Nettoverdienst beträgt 1.200 €. Er hat 6.500 € Schulden aus der Anschaffung eines Autos.

Im Bundeszentralregister ist für Herrn Baum keine Verurteilung verzeichnet.

Welche Sanktion oder Beendigung des Verfahrens halten Sie für angemessen?

Erfüllt ist der Tatbestand des § 223 Abs. 1 StGB mit einer Strafandrohung von Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Bei diesem Fall ist zu bedenken, dass es mehrere Varianten gab, die sich hinsichtlich des Grades der Alkoholisierung des Beschuldigten und eventueller Alkoholprobleme unterschieden. Die Befragten konnten jeweils nur eine zufällig zugewiesene Variante bearbeiten. Für diesen Bericht werden nur die Ergebnisse für den Fall mit einem nüchternen Beschuldigten ohne Alkoholprobleme ausgewertet. Diese Variante der Vignette wurde von 269 Teilnehmer_innen bearbeitet. Die Häufigkeitsverteilung der Sanktionsauswahl ist in *Abb. 5* in absoluten Zahlen dargestellt.

Abb. 5: Häufigkeiten der Sanktionsvorschläge für die Körperverletzung an der Disko (abs.)



Bei diesem Fall handelt es sich, anders als im Fall 4 mit der Steuerhinterziehung, nicht um einen der denkbar leichtesten Fälle des Delikts. Vielmehr hat die Tat zu erheblichen Verletzungsfolgen beim Geschädigten und einem Krankenhausaufenthalt geführt. Zudem gab es keinen ir-

gendwie nachvollziehbaren Anlass für das Verhalten von Herrn Baum. Er ist allerdings auch nicht vorbestraft. Die Häufigkeitsverteilung der Sanktionsvorschläge zeigt, dass die Befragten sich hier bis auf zu vernachlässigende Ausnahmen für eine Sanktionierung durch richterliche Entscheidung (Strafbefehl oder Urteil) aussprechen, die aber immer noch auf eine ambulante Sanktion hinausläuft. Die Mehrzahl optiert für eine Geldstrafe über 30 Tagessätze (54,3%) oder eine zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe (36,8%). 5% halten eine Geldstrafe bis 30 Tagessätze für angemessen.

4.6 Körperverletzung im häuslichen Bereich

Die Vignette zur Körperverletzung im häuslichen Bereich besteht aus einem Fall ohne Abwandlungen, der leicht variiert aus der Untersuchung von Müller (2004) übernommen wurde und hat folgenden Text:

Fall:

Herr Becker geriet in Zorn, weil seine Frau das Essen nicht rechtzeitig fertig hatte, als er von der Arbeit nach Hause kam. Er versetzte ihr mehrere Ohrfeigen und Faustschläge ins Gesicht, wodurch sie einen Kieferbruch und Hämatome um die Augen erlitt. Sie wurde für zwei Wochen krankgeschrieben. Frau Becker trennte sich von ihrem Mann und erstattete Strafanzeige. Sie gibt glaubhaft an, dass sie in der Beziehung schon öfter unter Übergriffen ihres Mannes gelitten habe. Herr Becker bestreitet dies und gibt an, sich auch nicht erklären zu können, warum sie ihn verlassen habe. Vor dem Geschehen hatte Herr Becker keinen Alkohol getrunken.

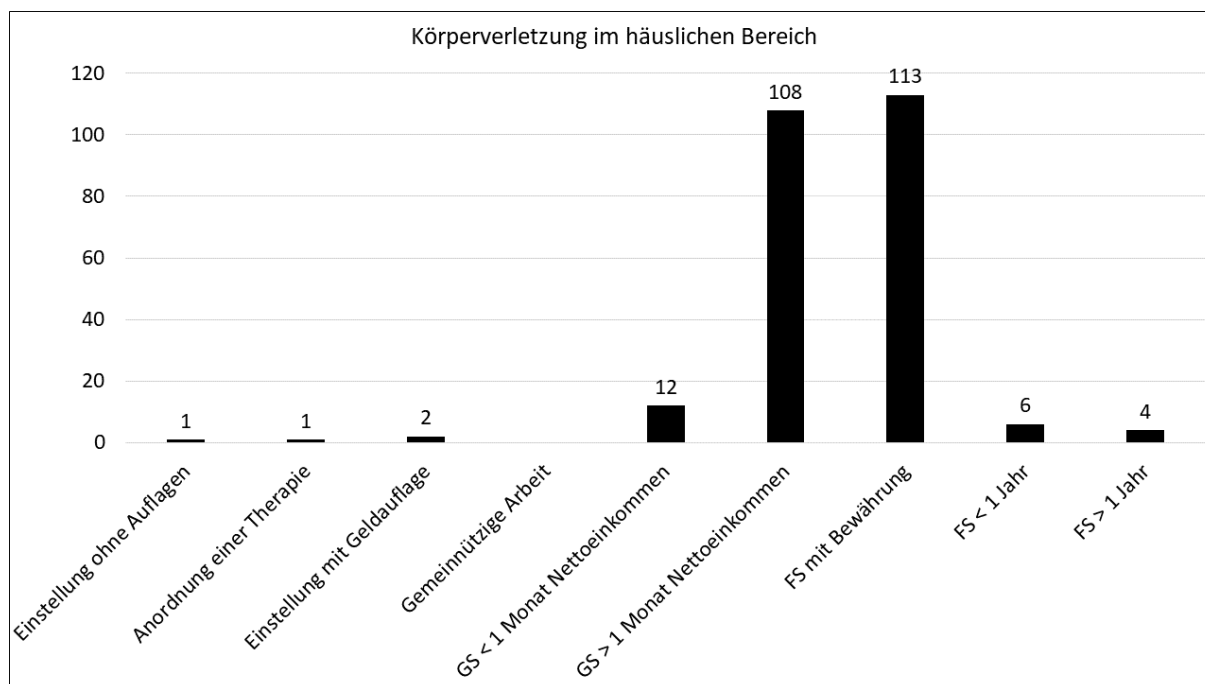
Herr Becker ist 42 Jahre alt, deutscher Staatsangehöriger, lebt inzwischen von seiner Ehefrau getrennt und hat zwei Kinder, die bei der Mutter leben. Er ist Autohändler und sein monatliches Nettoeinkommen beträgt ca. 1.500 €.

Im Bundeszentralregister ist für Herrn Becker keine Verurteilung verzeichnet.

Welche Sanktion oder Beendigung des Verfahrens halten Sie für angemessen?

Wie in Fall 5 ist der Tatbestand des § 223 Abs. 1 StGB mit einer Strafandrohung von Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe erfüllt. Bei diesem Fall gab es ebenso wie bei Fall 5 mehrere Varianten, die sich hinsichtlich des Grades der Alkoholisierung des Beschuldigten und eventueller Alkoholprobleme unterschieden. Die Befragten konnten jeweils nur eine zufällig zugewiesene Variante bearbeiten. Für diesen Bericht werden nur die Ergebnisse für den Fall mit einem nüchternen Beschuldigten ohne Alkoholprobleme ausgewertet. Diese Variante der Vignette wurde von 247 Teilnehmer_innen bearbeitet. Die Häufigkeitsverteilung der Sanktionsauswahl ist in *Abb. 6* in absoluten Zahlen dargestellt.

Abb. 6: Häufigkeiten der Sanktionsvorschläge für die Körperverletzung im häuslichen Bereich (abs.)



Im Fall von Herrn Becker sind die Verletzungen bei seiner Frau ähnlich, wie sie Herr Baum in Fall 5 dem Fremden auf dem Parkplatz beigebracht hat. Wie Herr Baum ist auch Herr Becker nicht vorbestraft, allerdings gibt es Hinweise auf frühere Übergriffe gegen seine Frau, die er aber bestreitet. Zudem wird im Fall ein nichtiger Anlass für Herrn Beckers Zorn genannt.

Wie im vorangegangenen Fall will kaum jemand hier das Verfahren ausdrücklich einstellen, es finden sich auch nur wenige Befragte (4,8%), die eine Geldstrafe bis 30 Tagessätze für angemessen halten. Anders als bei Herrn Baum sprechen sich in diesem Fall häuslicher Gewalt mehr Befragte für eine Freiheitsstrafe aus, die jedoch die meisten zur Bewährung aussetzen wollen (45,7% der Befragten, 4% für eine unbedingte Freiheitsstrafe). Eine fast ebenso große Gruppe (43,7%) optiert für eine höhere Geldstrafe. Dieser Fall wird also tendenziell als schwerer eingeschätzt als der Fall der Körperverletzung gegen einen Fremden.

4.7 Handeltreiben mit Betäubungsmitteln

Die Vignette zum Handeltreiben mit Betäubungsmitteln besteht aus einem Fall ohne Abwandlungen und hat folgenden Text:

Fall:

Herr Riedel wurde von Polizeibeamten beobachtet, wie er im Park zwei anderen Personen drei Gramm Marihuana verkaufte. Die Polizeibeamten nahmen alle drei Personen fest.

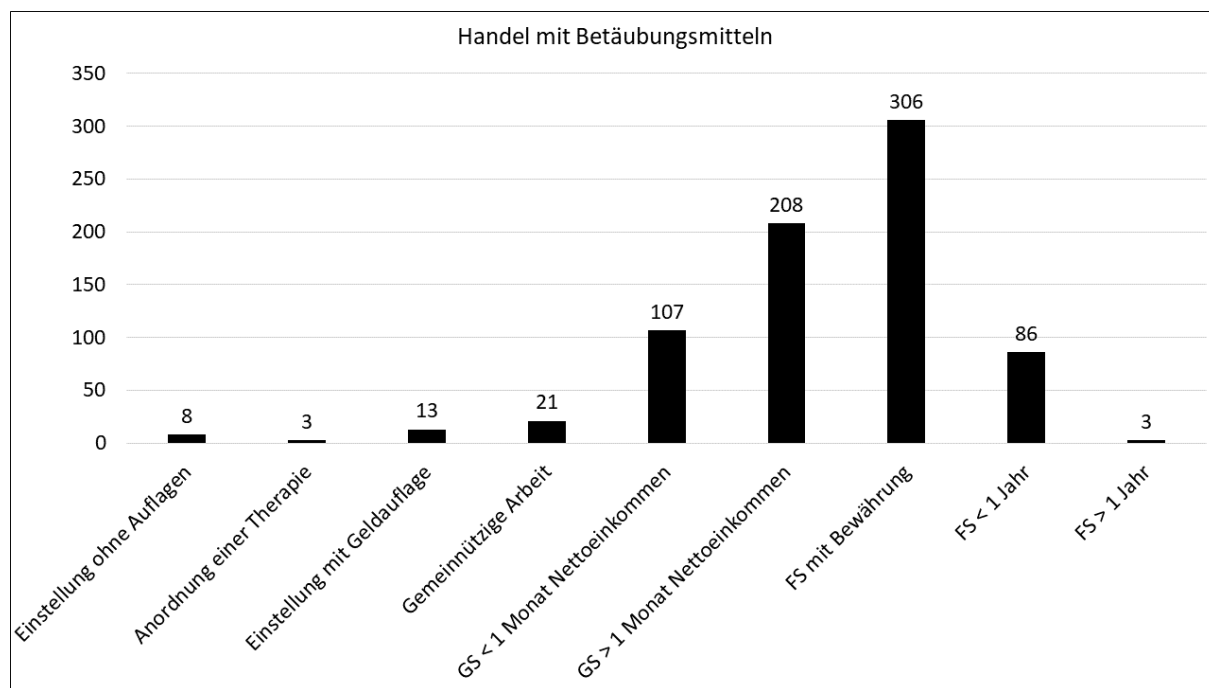
Herr Riedel ist 23 Jahre alt, deutscher Staatsangehöriger, ledig und kinderlos. Er lebt bei seinen Eltern, macht Gelegenheitsjobs und hat ein monatliches Nettoeinkommen von 600 €.

Im Bundeszentralregister sind für Herrn Riedel mehrere Verurteilungen wegen Drogendelikten verzeichnet.

Welche Sanktion oder Beendigung des Verfahrens halten Sie für angemessen?

Erfüllt ist hier der Tatbestand von §§ 29 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 3 und Nr. 3 BtMG mit einer Strafan drohung von Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Die Vignette wurde von 755 Teilnehmer_innen bearbeitet. Die Häufigkeitsverteilung der Sanktionsauswahl ist in *Abb. 7* in absoluten Zahlen dargestellt.

Abb. 7: Häufigkeiten der Sanktionsvorschläge für den Handel mit Betäubungsmitteln (abs.)



Auch im Fall von Herrn Riedel gibt keine interne Vergleichsmöglichkeit mit dem Fall eines Beschuldigten ohne Vorstrafen. Herr Riedel ist mehrfach einschlägig vorbestraft, ohne dass genaueres über den Zeitraum und die Strafart und -höhe bekannt ist. Er wird hier allerdings nur beim Verkauf einer geringen Menge Marihuana angetroffen. Seine Lebensumstände ähneln denen eines Jugendlichen, obwohl er bereits 23 Jahre alt ist: Er hat keine feste Arbeit und wohnt noch bei seinen Eltern.

Auch in diesem Fall schlagen nur wenige eine ausdrückliche Einstellung oder eine andere, nicht auf eine Hauptstrafe lautende Sanktionierung vor: Nur jeweils 2,8% sind für eine Einstellung

oder gemeinnützige Arbeit. Es handelt sich hier um einen der wenigen Fälle, in denen die Mehrheit für eine Freiheitsstrafe votiert (insgesamt 52,3% der Befragten, Freiheitsstrafe mit Bewährung: 40,5%, ohne Bewährung: 11,8%), allerdings ist das Ergebnis nicht so eindeutig wie im Steuerhinterziehungsfall und im Fall des vorbestraften Ladendiebs (dort jeweils über 70% für eine Freiheitsstrafe), obwohl es sich auch dort um eher leichte Fälle handelte. Während dort nur 23% (Ladendiebstahl) bzw. 25% (Steuerhinterziehung) eine Geldstrafe für angemessen halten, sind es im Fall von Herrn Riedel 41,7% (Geldstrafe bis 30 Tagessätze: 14,2%; über 30 Tagessätze: 27,5%). Ob diese im Vergleich tendenziell etwas weniger strenge Beurteilung mit einer nachsichtigeren Haltung gegenüber dem Handel mit Marihuana im Vergleich zu Ladendiebstahl und Steuerhinterziehung zusammenhängt oder ob Justizprofis aus den vagen Angaben zu den Vorstrafen keine so eindeutige Prognose ableiten konnten wie in den beiden anderen Fällen, muss hier allerdings offenbleiben.

5. Fazit

In diesem Diskussionspapier werden erste Ergebnisse einer Online-Befragung zu Sanktionsvorstellungen von Strafrichter_innen und Staatsanwält_innen in Deutschland mitgeteilt. Die Befragung ist Teil einer größeren Untersuchung, die mit einem im Wesentlichen gleichen Instrument 2017 und 2018 auch bei französischen Richter_innen und Staatsanwält_innen sowie in der deutschen und französischen Allgemeinbevölkerung gelaufen ist. Mit diesem Forschungsprojekt soll eine Lücke geschlossen werden, indem Sanktionserwartungen von Laien und Profis verglichen werden. Dieser Vergleich ist jedoch nicht Gegenstand dieses Diskussionspapiers.

Die Justizjurist_innen berücksichtigen in vielen der ihnen in dieser Untersuchung vorgelegten Fälle Veränderungen der für die Strafzumessung relevanten Merkmale weitgehend erwartbar. So verschiebt sich bei einschlägigen Rückfällen das Spektrum der vorgeschlagenen Sanktionen in Richtung der formellen Strafen und dort in Richtung der Freiheitsstrafen, die aber in der Regel zur Bewährung ausgesetzt werden sollen. Ein nennenswerter Anteil an unbedingten Freiheitsstrafen findet sich nur für den Fall eines einschlägig vorbestraften kleinen Drogendealers (Fall 7), bei dem allerdings auch ein sogar etwas größerer Anteil mit einer geringen Geldstrafe zufrieden ist. Damit gehört dieser Fall zu einer Gruppe von Fällen, in denen sich ein eher breites Spektrum an Sanktionsvorschlägen zeigt wie auch die Pullover-Diebstähle mit den Ladendieben ohne Vorstrafen (Fall 2: Grundfall und Abwandlung 2) und der Grundfall der Beamtenbeleidigung (Fall 3). In einem Fall greift eine erhebliche Anzahl der Befragten tatsächlich zu einer im Gesetz nicht vorgesehenen Sanktion, der gemeinnützigen Arbeit (Fall 2 Grundfall). Davon

abgesehen, liegen die Sanktionsvorschläge jedoch meist relativ dicht zusammen und zeigen deutliche Präferenzen, die in der Regel bei der Geldstrafe liegen.

Literatur

Bundesamt für Justiz (o.D.), Zahl der Richter, Richterinnen, Staatsanwälte, Staatsanwältinnen und Vertreter, Vertreterinnen des öffentlichen Interesses in der Rechtspflege der Bundesrepublik Deutschland am 31. Dezember 2016. Online. https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Justizstatistik/Personal/Personal_node.html [Zugriff am 16.9.2018].

Heinz, W. (2017), Kriminalität und Kriminalitätskontrolle in Deutschland – Berichtsstand 2015 im Überblick. Online. http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Kriminalitaet_und_Kriminalitaetskontrolle_in_Deutschland_Stand_2015.pdf [Zugriff am 17.9.2018].

Jansen, K. (2015). Stärkere Punitivität? – Ergebnisse einer Onlinebefragung von Staats- und Amtsanwälten in Nordrhein-Westfalen. Hamburg: Verlag Dr. Kovač.

Müller, S. (2004). Die Anwendung von Strafzumessungsregeln im deutsch-französischen Vergleich. Freiburg i. Br.: edition iuscrim.

Schott, T., Suhling, S., Görgen, T., Löbmann, R., & Pfeiffer, C. (2004). Der Anstieg der Belegung im Justizvollzug Niedersachsens und Schleswig-Holsteins – Folge der Kriminalitätsentwicklung oder gerichtlicher Strafhärte? (S. 515). Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V.